



# Das offene Internet im TKG 2021: Netzneutralität und Netzsperrern

Belma Abazagic



## Das offene Internet im TKG 2021: Neues und Ungelöstes

- I. Verordnungskompetenz zur Regelung der Bewerbung der Datenübertragungsgeschwindigkeit von Internetzugangsdiensten
- II. Verwaltungsstrafen: Anhebung der Strafandrohung bei Verstößen gegen Netzneutralitätsvorgaben
- III. Feststellungsverfahren Netzsperrern



# I. Bewerbung von Internetzugangsdiensten

Optionale Verordnungskompetenz der Regulierungsbehörde  
Anknüpfung an die Regelungen der Netzneutralitäts-VO

Anforderungen an die Bewerbung von Übertragungsgeschwindigkeiten und sonstigen technischen Merkmalen von Internetzugangsdiensten

- **Leitungsgebundene Internetzugangsdienste:** Regelung des Verhältnisses der beworbenen zur normalerweise zur Verfügung stehenden Geschwindigkeit
- **Stationäre Internetzugangsdienste:** Regelung des Verhältnisses der beworbenen zur geschätzten maximalen Geschwindigkeit



# I. Bewerbung von Internetzugangsdiensten

## Leitungsgebundene Internetzugangsdienste:

- Netzneutralitäts-VO sieht bestimmte vertragliche Geschwindigkeitsangaben für Festnetzanschlüsse vor
- **Beworbene Geschwindigkeit:** in der kommerziellen Kommunikation verwendet
- **Normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit:** Geschwindigkeit, die der Kunde zu 95 % der Zeit eines Tages erreicht

## Stationäre Internetzugangsdienste:

- Netzneutralitäts-VO sieht bestimmte vertragliche Geschwindigkeitsangaben für Mobilfunkanschlüsse vor
- **Beworbene Geschwindigkeit:** in der kommerziellen Kommunikation verwendet
- **Geschätzte maximale Geschwindigkeit:** zumindest 1x täglich



## II. Strafbestimmungen bei Verstößen gegen Netzneutralitätsvorgaben

### Geldstrafen bis zu 50.000 Euro:

- Falsche Angaben bei Bewerbung der Geschwindigkeit von IAS
- setzt VO über Bewerbung von Geschwindigkeiten voraus (derzeit nicht erlassen)

### Geldstrafen bis zu 100.000 Euro:

- Zuwiderhandlungen gegen Bescheide der Regulierungsbehörde (ua) auf Grund der Netzneutralitäts-VO
- Zuwiderhandlungen gegen Vorgaben der Netzneutralitäts-VO (Mindeststrafe bei wiederholtem Verstoß: 10.000 Euro)
- Fehlende Anzeige und Kundmachung von Mindestinhalten



## III. Netzsperrn Beschränkungen des Zugangs zu Onlineinhalten

Websites, auf denen massenhaft Filme und Musik diverser Rechteinhaber ohne deren Zustimmung zur Verfügung gestellt werden

Unmittelbarer Täter nicht greifbar

Weitere Verpflichtete: sog. „Vermittler“

- Access-Provider
- Host-Provider
- Caching-Provider
- Suchmaschinen

Mehrfache Befassung des EuGH, OGH und BGH mit der Thematik



## III. Netzsperrren

### Besondere Rechtsstellung des Access-Providers

E-Commerce-Recht: Haftungsprivileg des Access-Providers für „reine Durchleitung“ von Daten

Urheberrecht: Anspruch des Rechteinhabers gegen Access-Provider auf Sperre von sog. strukturell rechtsverletzenden Websites

Netzneutralität ⇨ Grundsätzliches Sperrverbot von Websites

Ausnahme: Sperre direkt auf Grundlage eines Gesetzes oder aufgrund eines Urteils/Bescheids geboten



## III. Netzsperrren „Strukturell rechtsverletzende Website“

Eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten des Access-Providers:

- ✘ kann unrechtmäßige Inhalte von Website nicht gezielt entfernen
- ✓ kann lediglich den Zugang seiner Kunden zur gesamten Website sperren

Problem: „overblocking“

Eingriff in Grundrechte diverser Betroffener

Gratwanderung: „strukturell rechtsverletzende Website“

*„wenn dort nicht nur in Einzelfällen, sondern systematisch und regelmäßig gegen Ausschließungsrechte [...] verstoßen wird“*

Verhältnis rechtmäßige/unrechtmäßige Inhalte?





## III. Netzsperrern

# Sicherstellung der Netzneutralität durch TKK

Urheberrechtlicher Anspruch  $\Rightarrow$  ordentliches Gericht

Sicherstellung der Netzneutralität  $\Rightarrow$  Regulierungsbehörde

Beurteilung der Einhaltung der Netzneutralität erfordert eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem urheberrechtlichen Anspruch

Zwei Verfahrensarten:

- Aufsichtsverfahren (nach Netzsperrern)
- Feststellungsverfahren (vor Netzsperrern)



## III. Netzsperrern Bisherige Lösungsansätze

### Feststellungsverfahren

- vor der Regulierungsbehörde
- auf Antrag des Access-Providers
- zur gesamthaften Beurteilung von Netzsperrern
- **vor** deren Ergreifung
- unter Berücksichtigung der Netzneutralität
- zur Schonung von Grundrechten der Endnutzer, Access-Provider, Host-Provider, Content-Anbieter und sonstiger Betroffener
- zur Sicherstellung einer effizienten Durchsetzung von Ansprüchen der Rechteinhaber



## III. Netzsperrern Bisherige Lösungsansätze

### 2019: TKK entscheidet in sechs Feststellungsverfahren

- Kein Verstoß des Access-Providers gegen Urheberrecht
- Sperre des Zugangs zu Inhalten unter der Domain drengel.at unzulässig

### 2020: Entscheidung des BVwG

- Aufhebung des Bescheides der TKK
- Beschwerde der Rechteinhaberin zulässig
- Feststellungsverfahren unzulässig

### 2020: Entscheidung des VwGH

- Aufhebung der Entscheidung des BVwG
- BVwG hätte das Verfahren einstellen müssen
- 2021: BVwG – Verfahrenseinstellung
- Bescheide der TKK rechtskräftig

**VwGH: Feststellungsverfahren nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich!  
Gesetzliche Regelung im TKG nicht vorhanden**



## III. Netzsperrern Feststellungsverfahren im TKG 2021?

### Begutachtungsverfahren

- RTR und TKK sehen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme einen Vorschlag zur Regelung der Netzsperrern vor
- Zahlreiche Stellungnahmen diverser Stakeholder fordern die Schaffung eines administrativen Feststellungsverfahrens vor der Regulierungsbehörde
- im Verbraucherrecht (CPC-VO, VBKG) konnte bereits eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden

### Gesetzgebungsverfahren

- Keine Regelung des Feststellungsverfahrens im TKG 2021
- Runder Tisch zur weiteren „Diskussion des komplexen Themas“

### Aufsichtsverfahren weiterhin möglich



# Das offene Internet im TKG 2021: Netzneutralität und Netzsperrern

Belma Abazagic